

könnte, sondern ad separatum verwiesen werden müsse, so gehe dadurch der accessorische Charakter der Vermögenstheilung keineswegs verloren, sondern es sei letztere nach wie vor lediglich wie ein Bestandtheil der Hauptklage zu behandeln. Daraus folge die Kompetenz des thurgauischen Richters. Die Klage auf Vermögenstheilung sei übrigens familienrechtlicher, nicht rein persönlicher Natur. Wäre sie übrigens auch rein persönlicher Natur, so könnte der Beklagte doch im Kanton Thurgau belangt werden, weil er auch in Frauenfeld ein Domizil habe. Danach sei denn auch gemäß Art. 49 des Civilstandsgesetzes für die Vermögensausscheidung thurgauisches Recht maßgebend. Der Umstand, daß die Exekution eines thurgauischen Urtheils in Ungarn möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen könnte, sei für die Gerichtsstandsfrage gleichgültig.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff A. Zoller den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er ausführte: Seit 1871 habe er sein Domizil in Budapest. Selbst wenn man annehmen wollte, er habe zwei Domizile, so sei doch Budapest sicher sein Hauptdomizil. Die Vermögenstheilungsklage richte sich nun gegen den Ehemann, sie sei daher an und für sich eine persönliche Klage, welche am Wohnorte des Ehemannes angehoben werden müsse, sofern nicht gesetzliche, für den Ehemann bindende, Bestimmungen ein anderes Forum begründen. Das Civilstandsgesetz statuirt nun wohl für die Ehescheidung selbst die Zuständigkeit des heimathlichen Richters, dagegen könne Art. 49 desselben sich nicht auch auf die Vermögensausscheidung im Auslande wohnender Eheleute beziehen. Das Gesetz könne seine Rechtskraft und seine Grundsätze nicht auf Vermögen ausdehnen, welches im Auslande wohnende Schweizer dort erworben haben und besitzen. Es sei daher das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich für das Bundesgericht nur darum handeln, ob ein dem Rekurrenten verfassungsmäßig oder bundesgesetzlich gewährleistetes Recht verletzt sei.

2. Dies ist nun ohne weiteres zu verneinen. Art. 59 Abs. 1 B.-V., welchen der Rekurrent übrigens auch nicht angerufen hat, kann schon deßhalb nicht in Betracht kommen, weil der Rekurrent

nicht in der Schweiz wohnt. Ebenso wenig ist durch die angefochtene Entscheidung eine bundesgesetzliche Bestimmung verletzt. In Betracht kommen könnten einzig die Art. 43 und 49 des Civilstandsgesetzes, welche für Ehescheidungsklagen den Gerichtsstand des schweizerischen Wohnortes oder bei Abgang eines solchen des letzten schweizerischen Wohnortes oder des Heimortes des Ehemannes statuiren und vorschreiben, daß über die Folgen der Ehescheidung zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage zu entscheiden sei. Diese Bestimmungen aber sind nicht verletzt. Es steht mit denselben gewiß nicht im Widerspruch, wenn der thurgauische Richter angenommen hat, daß auch in dem Falle, wo die Vermögensausscheidung zwischen den Eheleuten ad separatum verwiesen wurde und daher erst nachträglich zu entscheiden ist, derjenige Richter zuständig sei, welcher über die Ehescheidung selbst abgesprochen hat. Irgendwelche bundesrechtliche Vorschrift, welche im Auslande wohnenden Eheleuten für Vermögenstheilungsklagen den Gerichtsstand ihres Wohnortes gewährleisten würde, besteht nicht (vergleiche Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Steiger, Amtliche Sammlung V, S. 446).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

17. Urtheil vom 26. Februar 1892  
in Sachen Jndermayer.

A. Art. 244 c der st. gallischen Civilprozeßordnung bestimmt: „Sind die Parteien durch ein Matrimonialurtheil zusammen gewiesen, so muß der Bezirksammann den widerstrebenden Theil „unter Ansetzung einer angemessenen Frist und mit Androhung „der Folgen der Widerseßlichkeit zur Folgeleistung auffordern. „Bleibt der Befehl unbeachtet, so erfolgt sofort die Strafeinleitung.“ Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung forderte der Bezirksammann von Unterrheinthal die Rekurrentin, welche mit einer von ihr

gegen ihren Ehemann angestregten Scheidungsklage vom Bezirksgerichte Unterrheinthal abgewiesen worden war, durch Amtsbefehl vom 22. Dezember 1891 auf, zu ihrem Gatten, von welchem sie während der Dauer des Scheidungsprozesses mit richterlicher Bewilligung getrennt gelebt hatte, zurückzukehren, unter Androhung der Strafeinleitung im Widersehlichkeitsfalle. Ein gegen diesen Amtsbefehl von der Rekurrentin ergriffener Rekurs wurde vom Regierungsrathe des Kantons St. Gallen am 15. Januar 1892 abgewiesen.

B. Gegen diese Entscheidung beschwert sich Frau Anna Barbara Jndermayer mit Eingabe vom 25. Januar 1892 im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte, indem sie auf Aufhebung des Amtsbefehls des Bezirksamtes Unterrheinthal und des denselben bestätigenden Rekursentscheides der st. gallischen Regierung anträgt. Sie führt aus:

1. Die recurrierte Verfügung verlege die in Art. 30 der st. gallischen Kantonsverfassung gewährleistete persönliche Freiheit. Es widerspreche der Natur der Ehe als eines vorwiegend sittlichen Verhältnisses, die Erfüllung der ehelichen Pflichten auf dem Zwangswege herbeizuführen. Allerdings habe der Staat die Pflicht, den verletzten Ehegatten gegen den andern zu schützen; allein er thue dies durch die Ehescheidung, indem er aus dem rechtswidrigen Verhalten des einen Ehegatten für den andern Ehescheidungsgründe konstruirt. In der Anwendung von Zwang liege also eine im Wesen der Ehe nicht begründete, demselben vielmehr widersprechende, daher unbegründete Einschränkung der persönlichen Freiheit. In der Strafandrohung des § 244 der st. gallischen Civilprozessordnung liege nun aber ein sehr harter Zwang, da die angedrohte Strafe nach Art. 39 und 146 des st. gallischen Strafgesetzbuches in einer Geldbuße bis auf 1000 Fr. allein oder in Verbindung mit Gefängniß bis auf 6 Monate oder im Rückfall sogar in Arbeitshaus bestehe. Die Strafandrohung schließe aber auch in sich, daß die Ehegatten eventuell auf dem Exekutionswege, per Landjäger zusammengewiesen werden können.

2. Die recurrierte Entscheidung verlege Art. 54 B.-V. und Art. 46 litt. d des Civilstandgesetzes. Art. 46 litt. d des Civilstandgesetzes setze die Möglichkeit einer zwei Jahre dauernden Ver-

lassung auch gegen den Willen des andern Ehegatten und selbst dann, wenn der Aufenthalt des schuldigen Ehegatten bekannt und dieser dem richterlichen Arme erreichbar sei, voraus. Diese Möglichkeit werde durch Art. 244 c der st. gallischen Civilprozessordnung ausgeschlossen. Denn der Verlassung könne durch Strafe oder zwangsweise Zusammenweisung ein jähes Ende gemacht werden. Art. 244 c cit. mache daher Art. 46 d des Bundesgesetzes illusorisch und hebe ihn in konkreten Fällen auf; er sei somit gemäß Art. 62 Ziff. 10 des Civilstandgesetzes aufgehoben. Der Regierungsrath gebe in seinem angefochtenen Entscheide zu, daß eine gewaltsame Zusammenweisung von Eheleuten, welche noch nicht im Scheidungsprozesse mit einander gelegen haben, mit Art. 46 d des Civilstandgesetzes unvereinbar wäre, dagegen behaupte er, daß die Staatshülfe für den Vollzug eines die Zusammenweisung streitender Eheleute aussprechenden gerichtlichen Urtheils in Anspruch genommen werden könne. Diese Unterscheidung sei aber unrichtig. Vorerst habe der Richter nur auf Gutheißung oder Abweisung der Ehescheidungsklage zu erkennen, nicht aber auf Zusammenweisung der Eheleute und habe auch im vorliegenden Falle nicht auf Zusammenweisung erkannt. Sodann aber werde die Pflicht zum ehelichen Zusammenleben schon durch den Ehevertrag als solchen begründet und nicht erst durch ein gerichtliches Urtheil. Es müssen daher die Folgen böswilliger Verlassung vor und nach dem Urtheile logischerweise die gleichen sein. Die Pflicht zum Zusammenleben sei aber eben eine wesentlich moralische und die Strafe für den schuldigen Ehegatten sei die Scheidungsberechtigung des Andern. Wie den Art. 46 d des Civilstandgesetzes so verlege die angefochtene Entscheidung auch Art. 54 B.-V. Denn das Recht zur Ehe sei als Eherecht zu verstehen, soweit nicht bestimmte Materien desselben den Kantonen überlassen seien.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt der rekursbeklagte Ehemann Jndermayer auf Abweisung der Beschwerde an, indem er im Wesentlichen betont: Es könne nicht zugegeben werden, daß der unschuldige Ehegatte, welcher nicht scheiden wolle, kein Mittel zur Aufrechthaltung der vom Richter nicht getrennten Ehe habe, sondern seinerseits die Ehescheidung verlangen oder dem

schuldigen Ehegatten das faktische Getrenntleben gestatten müsse, wenn letzterer sich weigere, zu ihm zurückzukehren. Dies liege keineswegs im Sinn und Geiste der modernen Ehegesetzgebung, vielmehr stehe mit derselben der § 244 c der st. gallischen Zivilprozessordnung nicht im Widerspruch. Eine zwangsweise Zurückführung der Ehefrau manu militari habe er bis jetzt nicht verlangt, sondern sich darauf beschränkt, zu begehren, daß seiner Ehefrau unter Androhung der Strafeinleitung aufgegeben werde, zu ihm zurückzukehren. Ein solcher psychologischer Zwang zu Befolgung des Urtheils sei durchaus naturgemäß und zulässig und stehe mit keiner verfassungsmäßigen oder bundesgesetzlichen Bestimmung im Widerspruch.

D. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen seinerseits bemerkt: Die Beschwerde wegen Verletzung der kantonalverfassungsmäßigen Gewährleistung der persönlichen Freiheit sei formell unzulässig, weil die letzte kantonale Instanz, der Große Rath, nicht angerufen worden sei. Sie sei aber auch materiell durchaus unbegründet. Eine Zuführung der Ehefrau zum Ehemann durch Polizeigewalt stehe nicht in Frage. Es liege einzig eine Strafandrohung für den Fall vor, daß der Aufforderung einer in den Schranken ihrer Kompetenz handelnden Amtsstelle nicht Folge geleistet werde. Dadurch werde aber die persönliche Freiheit offenbar nicht verletzt. Auch von einer Verletzung des Art. 46 d des Civilstands- und Ehegesetzes könne ernstlich nicht die Rede sein. § 244 c der st. gallischen Zivilprozessordnung beziehe sich bloß auf den Fall, wo durch rechtskräftiges Urtheil die Scheidungsklage abgewiesen worden sei. Wie aber in Ehestreitssachen gerichtlich zu verfahren und ein Urtheil in Ehesachen zu vollziehen sei, sei formelles Recht, dessen Ordnung den Kantonen zustehe. Das Bundesgesetz habe nur materielles Recht geschaffen und könne also die prozeßuale Bestimmung des § 244 c nicht außer Kraft setzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, ist die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges auch bei Beschwerden wegen Verletzung der kantonalen Verfassung kein unbedingt Erforderniß der Statthaftigkeit des staatsrechtlichen Rekurses an das

Bundesgericht; es hat sich vielmehr lediglich das Bundesgericht die Befugniß vorbehalten, dann, wenn ihm wünschenswerth schien, über bestrittene Fragen des kantonalen Verfassungsrechtes die Ansicht der obersten Kantonalbehörde vor seiner Entscheidung zu kennen, die Beschwerdeführer vorerst an die obere kantonale Instanz zu verweisen. Dies trifft hier nicht zu und es ist daher von einer Verweisung der Sache an den Großen Rath des Kantons St. Gallen Umgang zu nehmen.

2. Die in Art. 30 der st. gallischen Kantonsverfassung niedergelegte Gewährleistung der persönlichen Freiheit ist nicht verletzt. Denn die angefochtene Verfügung beruht unstreitig auf Anwendung eines kantonalen Gesetzes und es schließt nun, wie das Bundesgericht bereits häufig entschieden hat (vergleiche unter andern Entscheidungen Amtliche Sammlung IV, S. 396), die Gewährleistung der persönlichen Freiheit gesetzliche Freiheitsbeschränkungen nicht aus, sondern will die Bürger nur vor willkürlichen, nicht im Voraus gesetzlich bestimmten, Beschränkungen ihrer Freiheit schützen. Uebrigens ist bis jetzt eine Verhaftung der Rekurrentin nicht angeordnet sondern bloß angedroht worden.

3. Fraglich kann nur sein, ob nicht die Bestimmung des § 244 c der st. gallischen Zivilprozessordnung mit einer bundesrechtlichen Eherechtsnorm im Widerspruche stehe und daher aufgehoben sei. Allein auch dies ist zu verneinen. Das Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe regelt, entsprechend den durch die Bundesverfassung (Art. 53, 54 und 58 Abs. 2 B.-V.) dem Bunde übertragenen Kompetenzen, nur das Recht der Eheschließung und Ehetrennung sowie den Gerichtsstand für Eheinsprachen und Ehetrennungstreitigkeiten. Dagegen enthält es (abgesehen von der bereits in Art. 54 Lemma 4 B.-V. enthaltenen Vorschrift, daß die Frau durch den Eheabschluß das Bürgerrecht des Mannes erwerbe und der in Lemma 5 ibidem ausgesprochenen Legitimation vorehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern) keinerlei Bestimmungen über die rechtlichen Wirkungen der Ehe; es normirt weder die Wirkungen der Ehe auf die persönlichen, noch diejenigen in Bezug auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, noch endlich das Eltern- und Kindesrecht. Vielmehr ist dies der kantonalen Gesetzgebung anheimgegeben, welche dazu verfassungs-

mäßig einzig kompetent ist. Denn die Bundesverfassung stellt eben nur das Recht zur Ehe unter den Schutz des Bundes, während im Uebrigen das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Familienrechts den Kantonen verblieben ist (vergleiche hierüber Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Eheleute G. vom 29. Dezember 1876, Amtliche Sammlung II, S. 504 u. f. Erw. 3). Die kantonale Gesetzgebung hat demnach über die Pflicht der Ehegatten zum Zusammenleben während der Ehe, speziell über die Pflicht der Ehefrau zur ehelichen Folge und deren Erzwingbarkeit zu bestimmen. Das Bundesrecht regelt nur die Eheeingehung und Ehetrennung, nicht aber das Rechtsverhältniß der Ehegatten während bestehender Ehe. (Siehe hierüber auch Schneider, Kommentar zum privatrechtlichen Gesetzbuche des Kantons Zürich S. 96.) Eine bundesrechtliche Norm, welche die Kantone hindern würde, die Pflicht zum ehelichen Zusammenleben zu einer erzwingbaren zu erklären, besteht danach nicht. Wenn die Rekurrentin sich auf die Vorschrift des Art. 46 litt. d des Civilstandgesetzes über den Ehescheidungsgrund der bösslichen Verlassung beruft, so trifft dies nicht zu. Der Umstand, daß wegen bösslicher Verlassung unter bestimmten Voraussetzungen die Ehescheidung verlangt werden kann, schließt ja gewiß nicht aus, daß zu Abwendung des Eintrittes dieses Scheidungsgrundes Zwang angewendet werden kann. Die Anwendung äußern Zwanges, um Eheleute zum Zusammenleben zu verhalten, mag freilich der Natur des ehelichen Verhältnisses, welches eine innerliche, durch Zwangsmaßregeln nicht herzustellende Lebensgemeinschaft postulirt, wenig angemessen und es mag daher der legislative Werth der Bestimmung des § 244 c der st. galischen Civilprozeßordnung sehr zweifelhaft sein. Bundesrechtswidrig dagegen ist diese Vorschrift nicht und es muß daher der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### 18. Urtheil vom 4. März 1892 in Sachen Lüscher.

A. Nachdem das Bundesgericht in der Eheinspruchsache des Gemeinderathes von Gränichen gegen Bertha Lüscher und Adolf Widmer seine Entscheidung vom 16. Oktober 1891 gefällt hatte (siehe dieselbe, aus welcher der Thatbestand ersichtlich ist, Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XVII, S. 583) wies der Bundesrath seinerseits durch Entscheidung vom 20. Oktober 1891 den Rekurs des Gemeinderathes von Gränichen gegen den, die Ehebewilligung aufrechterhaltenden, Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Aargau vom 21. August 1891 ab. In der Begründung der bundesrätlichen Entscheidung ist u. a. bemerkt: Das Vormundchaftswesen sei Sache der Kantone. Wenn daher das eidgenössische Civilstandsgesetz in Art. 27 Abs. 2 für gewisse Brautleute zur Eingehung einer gültigen Ehe die Einwilligung des „Vormundes“ fordere, so müsse es dem kantonalen Rechte überlassen bleiben, die Frage zu ordnen, ob nicht an Stelle dieses „Vormundes“ die „Vormundschaftsbehörde“ mit gleichen Rechten und Pflichten treten, also auch die fragliche Einwilligung geben könne. Der Bundesrath fügt bei: Was den durch diese Beschwerde aufgedeckten, den Bundesbehörden schon aus einem frühern Rekursfall bekannten, Eheschacher seitens aargauischer Gemeinden anbelange, so gewärtige er, daß der Regierungsrath, unter Umständen unter Mitwirkung der zuständigen Gerichte, gegen solche traurige Erscheinungen mit allem Ernste einschreite und sehe gerne daheriger seinerzeitiger Berichtgabe entgegen.

B. Gestützt auf diesen Beschluß des Bundesrathes suchte der Gemeinderath von Gränichen beim Regierungsrathe des Kantons Aargau um Wiedererwägung seiner Schlußnahme vom 21. August 1891 nach. Der Regierungsrath entsprach durch Entscheidung vom 20. November 1891 diesem Gesuche und hob die Ehebewilligung des Gemeinderathes von Ruhen auf, indem er ausführt: Der Regierungsrath sei bei seiner frühern Entscheidung von der Ansicht ausgegangen, nach dem Wortlaute des Art. 27 des Civilstandsgesetzes stehe nur gegen Eheverweigerungen des Inhabers der vormundtschaftlichen Gewalt den Betreffenden der Rekurs an die